

5 O 647/16
Landgericht Halle/Saale

Urteil
Im Namen des Volkes,

in dem Rechtsstreit

der Uwe Grimm, Lessingstraße 6, 06217
Merseburg

- Kläger -

Prozessvollmächtl. : Rechtsanwalt Dr. Hans G.
Lünger, Am Markt 12, 06618 Merseburg/Saale

gegen

1. Jutta Wiedemann, Bahnhofstraße 7,
39261 Zerbst

- Beklagte zu 1 -

2. Mitteldeutsche Versicherungs-AG, vertreten
durch den Vorstand, dieses vertreten durch
den Vorstandspräsidenten Dr. Donatus Pensch,
Hegelstraße 1, 04157 Leipzig

- Beklagte zu 2 -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
 Dr. Engelmann, Bunticke und Holzharz,
 Goethestraße 99, 04109 Leipzig

hat das Landgericht Halle/Saale
 durch die Richterin am Landgericht Weip.
 als Einzelrichterin auf die mündliche
 Verhandlung vom 13.03.2017
für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als
 Gesamtschuldner verurteilt, an
 den Kläger 32.700 € nebst
 Zinsen in Höhe von 5-
 Prozentpunkten über den jeweiligen
 Basiszinssatz seit dem 12.09.2016
 zu zahlen. ✓
2. Es wird festgestellt, dass die
 Beklagten als Gesamtschuldner
~~unter~~ ~~Berücksichtigung~~ verpflichtet sind,
 60 % der materiellen Schäden
 sowie die immateriellen Schäden
~~unter Berücksichtigung einer~~ ~~mitwirkenden~~
~~Verursachung~~ ~~des~~ ~~Klägers~~ von
~~40 %~~ zu ersetzen, die dem
 Kläger aufgrund der Verkehrsunfälle

vom 22.03.2016 in Großhugel häufiger noch anzutreffen werden.

3. Im Übrigen wird die Lage abgeklärt.
4. Die Vorhänge der Realitäten werden gegeneinander aufgehoben. ✓

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte geltend, dass diese in unmittelbarer Schuldnerschaft im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall am 22.03.2016 in Großhugel geleitet.

Am 22.03.2016 fuhr die Beklagte zu 1 ^{gegen 6:10 Uhr} mit dem Pkw Honda 2 (Anbieterkennzeichen: ZE-JW 99) auf der B6 in Fahrtrichtung Halle/Saale zwischen Großhugel und der Anschlussstelle zur A14. Das Fahrzeug war zum Unfallzeitpunkt bei der Beklagten zu 2 haftpflichtversichert.

Der Kläger fuhr mit seinem Motorrad Honda RC 63 (Anbieterkennzeichen: HQ-AD 73) aus Halle/Saale kommend in Richtung

Leipzig auf der B6. Nachdem er die
Ortschaft Großlungwitz passiert hatte,
führ vor dem Güter ein Lkw Scania
nebst Anhänger, der vom Zugs
Tiemann geführt wurde.

Die vor der sich aus der
Gegrichtung während Beilag 2011 fuhr
ebenfalls ein Lkw, den diese überholen
wollte. Die Beilage 2011 scherte
zum Überholen auf die Gegenseite
ab. Dann scherte sie wieder hinter
den vor ihr fahrenden Lkw ein. Der
Zug Tiemann bremste darauf ab, abrupt ab, *stürzt*
um einen Zusammenstoß mit dem Lkw
der Beilage 2011 zu vermeiden.

Der Güter leitete darauf wegen der Abbremsung
der vor ihm fahrenden Lkw ebenfalls durch
eine Befehlsbremsung ab. Er konnte
den Zusammenstoß allerdings nicht mehr
verhindern. Durch den Zusammenstoß
wurde ein Hebortoch bis zum technischen
und wirtschaftlich Totalschaden beschädigt. *technischer
Beschädigung*
Zudem wurde der Güter auf die
Ladefläche der vor ihm fahrenden Lkw
geschleudert, wodurch er erhebliche Verletzungen erlitt.

Der Kläger wurde im Zeitraum von 27.03 bis 11.05.2016 stationär behandelt. Wegen der Einzelheit der erlitten Verletzung wird auf die Klage Bezug genommen.

unvollständige Kenntnis

Der Kläger erhielt für sechs Wochen durch einen operativen Eingriff eine gelenkübergreifende Fixateur am linken Unterschenkel. Nach sechs Wochen muss ein neuer Fixateur eingesetzt werden. Während der Krankheitsdauer sowie bis Ende August 2016 waren mehrfach wöchentlich Krankengymnastische Übung erforderlich. Bis dahin war der Kläger auch arbeitsfähig. Eine volltätige Beweglichkeit und Belastbarkeit des linken Unterschenkels konnte nicht wiederhergestellt werden. Schnelle und langandauernde Belastung des linken Unterschenkels mit dem Kläger als Polizeibeamter wegen erheblicher Beschwerden nicht mehr möglich; Bewusstseinsmangel im Hochbett. Wegen der Verletzung der Persönlichkeitsrechte sind auch längere Reisen sowie Vornachbereitung mit Beschwerden verbunden. Die Erwerbsfähigkeit ist dauerhaft um 30% eingeschränkt. Die ärztliche Behandlung ist noch nicht abgeschlossen.

Hinsichtlich der Festschreibung steht der Klage, dass es es noch zu weit
 schuldig bedürft, Beeinträchtigung können keine
 &

Zum Unfallhergang behauptet er, dass
 der Zug Tiemann vor ihm
 abrupt sei zum Stillstand abgebremst
 habe. Auch die Behauptung ist
 habe eine Gefahrbremung eingeleitet
 und sei nur wenige Zentimeter vor
 dem LKW von Zug Tiemann zum
 Still gekommen. Er selbst hat sich
 einen konstanten Abstand von ca. vier
 bis fünf Plur-Länge eingehalten.
 Er habe wegen der stark Bremswirkung
 der Larkzug nicht mehr rechtzeitig
 bremsen können. ✓

Fern behauptet der Klage, dass der
 Zeitpunkt seiner Motorradversicherung hoch der
 Alters 200 € betrage. Zudem sei
 bei dem Unfall seine BSK beschädigt
 worden, deren Neuwertschiff 500 €
 (ohne Mehrwertsteuer) betrage. ✓

Der Zeitwert der Motorrad betrug
zum Unfallzeitpunkt 3800€, bei der
einen Restwert von ~~200€~~ nach
dem Unfall 200€.

Wichtig

Durch den Unfall wurde auch das
Motorradjacket, eine Motorradhose,
Motorradhelmet und der Kniegurt
vollständig zerstört. Die
Wertschätzung der Gegenstände für insgesamt
500€.

Wichtig

Die Ehefrau ^{der Klägerin} wurde ~~den~~ während
der stationären Behandlung 20
Mal. Die einfache Entfernung von der
Wohnung von Wankhausen beträgt 30 km.

Der Kläger wurde in seiner Durch
ein Sicherheitsgurt ~~erhalten~~ für 325€
erhalten lassen, um durch den
zusätzlich Halt durch zu haben.

Wichtig

Mit der am 11.09.2016 ^{den} seinen Beilagen
zu gestellten Lage Segelst der Kläger
Schweresorgeld sowie Schadenersch.

Der Gläubiger beantragt,

1. die Beklagte als Gesamtschuldnerin zu verklagen, an ihn ein vom Gesetz nach § 111 Abs. 1 S. 1 ZPO festgesetztes angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, welches der Betrag von 60.000 € nicht unterschreitet, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5- Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit,
2. die Beklagte als Gesamtschuldnerin zu verklagen, an ihn materielle Schadensersatz in Höhe von 5000 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit, zu zahlen,
3. festzustellen, dass die Beklagte als Gesamtschuldnerin verpflichtet ist, sämtliche materielle und immaterielle Schäden zu ersetzen, die dem Gläubiger aufgrund der Verkehrsunfälle vom 22.05.2016 in Großhugel

Wesley noch zurück.

Die Beklage beantrag.

die Klage als unzulässig.

Die Beklage weisen, der Klage habe nicht bewiesen dargelegt, welche Beeinträchtigung im Besonderen zu erwarten seien.

Hinsichtlich der Unfallschuld, behaupten die Beklage, dass die Beklagte zu 1 sich sofort nach dem Anstoßen von Weiden wieder hinter den vor ihr fahrenden Lkw eingedrückt habe. Der Zeuge Tremann habe ^{erst} ~~nur~~ ^{erst} Licht abgeblendet und habe erst ~~da~~ erst das Fahrzeug zum Stillstand gebracht, als sie bereits am Lkw-Anhänger vorbeigefahren sei. Zum Zeitpunkt des Anstoßes, habe sich der entgegenkommende Lkw noch mehrere hundert Meter entfernt befunden. Der Unfall beruhe auf Nichtbeachten der Sicherheitsabstände sowie Unvorsichtigkeit der Kläger.

Hinsichtlich der Schmerzensgelds weisen die

Beklag, dass diese überholt sei.

Bezüglich der Motordeckelung behauptet der Beklag, dass diese nach fast 10 Jahren beim verbleibenden Wert habe.

Zudem habe der Klage - was unklar ist - die Sachverständigen nicht sei der Richter angehen. Jedoch habe der Klage - was ebenfalls unklar ist - noch kein neue Beweise gebracht.

Ferner seien die Beklag, dass der Klage die Fahrkosten seiner Ehefrau nicht hinreichend dargelegt habe. Zudem hätten der Klage diese nicht selbst geladet werden. Die Abwendungen für die Kleinfahrt wurden außerdem einen Vermögenswert im gleichen Maße zugunsten des Klägers ergeben.

Das Gericht hat in der mündlich verhandelt am 16. 11. 2016 durch Verneinung der Zeugin Tiemann Beweis erhoben sowie die Klage und der Beklag zu 1 persönlich angehört. Wegen der Einzelheiten wird auf das Hypothekentrottel vom 16. 11. 2016 Bezug genommen. Zudem wurde Beweis durch die Einholung der schriftlichen

Gestacht der Dipl. Ing. Harms
 als Sachverständig erhoben.
 Der Gestacht ebenso die Ermittlung
 der Staatsanwaltschaft Halle (130
 J. 6117/2016) sind Gegenstand des
 mündlichen Verhandlung gewesen. ✓

Entscheidungsgrund

Die Klage ist zulässig, aber nur im
 tenorischen Umfang begründet.

I. 1. Das erhobene Gewicht ist zulässig.

a) Bei einem Gesamtwert i.H.v.
 75.000 € ergibt sich die
 sachliche Zuständigkeit der Landgericht.
 aus § 23 Nr. 1, 71 I GVG über
 1,5 ZPO. ✓

b) Die örtliche Zuständigkeit ergibt
 sich aus § 20 StVG am Ort der
 schädigenden Ereignis. Der Unfallsort
 befindet sich im Landgerichtsbezirk
 Halle/Saale. ✓

Der Gerichtsstand nach § 20 StVG erstreckt
 sich abresonisch auch auf andere

geltend gemacht Direktanspruch
nach § 101 I Nr. 1, S. 2 VVG geg
die Beklagte zu 2.

2. Die Beklagte zu 2 ist inwieweit
als Abhängiges durch ihren
Vorstand präzisierter - und
präziser, § 101 I Nr. 1
VVG sowie § 11 ZPO über § 101
Abs.

Wylener

3. Der Klageantrag zu 1 ist
auch hinsichtlich nach § 253 II Nr. 2
§ 280 bestimmt. Auf demselben
beim der Klageantrag zu der
Bekundung von Schmerzensgeld
auf ein angemessenes Schmerzensgeld
geteilt etc, vgl. § 253 II BGB,
soweit eine Vorstufe von der
Größenordnung der Anspruch angehen
wird sowie Tatsachen vorgebracht
werden, die die Bestimmung der
Anspruchshöhe ergeben.

Dies wird erfüllt. Es wird ein
Minderbetrag angegeben. Zudem
wird zu den Unfallfolgen detailliert
vorgebracht.

4. Ferner sieht ein Feststellungs-
interesse sich | 256 I 200 hinsichtlich
des Lageabtrags zu 3.

Im Fall einer ~~noch~~ noch nicht
abgeschlossenen Schadensverlauf
sieht das ein Feststellungsinteresse
an der Verhinderung der ~~Eintritt~~ ^{Eintritt} des
Verfalls. Die Verjährung beginnt nach
| 189 I Nr 3 AB seitdem dann
er zu laufen, auch wenn ein der
Schaden noch nicht eingetreten ist.

Durch die Feststellungsfrage wird die
Verjährung nach | 266 I Nr 3 AB gehemmt,
durch das darauf ergehende Urteil
auf 30 Jahre verlängert, | 192 I Nr 3 200.
Vorausgesetzt ist bei der Verjährung
von Rechtsgütern, dass eine weitere
Schadenseintritt möglich, also bei
verhältnismäßiger Würdigung nicht ausgeschlossen
ist.

Diese Anforderung ist erfüllt. Entgegen
dem Vorbringen der Beklagten kommt
es nicht darauf an, ob der weitere
Schadenseintritt unwahrscheinlich ist und
daher dargelegt wird. Vielmehr
ersuchen wir behandlungsgünstige
Bekanntmachung als möglich. Die ärztliche

Behandlung ist noch nicht abgeschlossen.
 Zudem leidet die Klage
 weiterhin an Beschwerden, die sich
 in Zukunft noch verschärfen könnten.

II. Die Klageanträge zu 1-3 können
 im Wege der ÖS Klagehäufung gemein
 behandelt und entschieden werden,
 § 260 ZPO. Zudem können auch
 die Beklagten als Beigeladene im
 Wege der ÖS Klagehäufung
gemein verklagt und verurteilt werden,
 §§ 19, 60 ZPO.

III. Die Klage hat nur in der Sache
 nur im tenorischen Umfang Erfolg.

1. Der Anspruch der Klagen auf
 Schmerzensgeld besteht nur in Höhe
 von 30.000 € aus / AB I, A I,
M S. 2 StB. gegen die Beklagte zu 1.

a) Die Beklagte zu 1 war Fahrerin
 der von ihr geleiteten Mazda 2,
 / AB I StB.

b) Der Klage wurde auch am Körper

Puffen die Druckluft
 der Angewandten den
Grunde mal mit
Rechtshilfe der
Arzte
 und puffen die
dem die Blodensäfte

und der Gesundheit verletzt.
Der Kläger erlitt durch den
Zusammenstoß mit dem vor ihm
fahrenden Anhänger eine Vielzahl
an Verletzungen.

c) Der Rechtsfahrverstoß erfolgte auch
bei Betrieb des Mercedes G2 als
Kraftfahrzeug.

aa) Der Fahrzeug war zum
Zeitpunkt des Unfalls in Betrieb.
Es wurde auf der Bundesstraße
im öffentl. Verkehrsraum bewegt.

bb) Die Verletzung erfolgte auch
"bei" dem Betrieb.

Dafür ist es erforderlich, dass
ein enger zeitlicher und räumliche
Zusammenhang zwischen dem Rechtsfahr-
verstoß sowie dem dem Betriebsvorgang
und dem Betriebsereignis gegeben
ist. Dies ist insbesondere der Fall,
wenn der Fortbewegungsvorgang als
solcher das Schadensereignis
wesentlich mitbringt. Eine tatsächliche
Beziehung zwischen dem Unfallschaden
Fahrzeug ist dabei nicht erforderlich,

auch eine psychisch vermittelte Kausalität ist ausreichend.

Diese persönliche Gefahrsammlung ist im Straftat gegeben.

Es ist bereits unstr., dass die Beteiligte zu 1. ausgerollt ist, um auf der Gefahrsammlung zu verbleiben, der Zeuge Treumann darauf besteht und der klärt auf den Anhängen aufgefah ist. Bereits nach d. auf Grundlage der Tatsache war der abgebroche Überholvorgang der Beteiligte zu 1. zumindest mitprägt für das Unfallgeschehen.

d) Die Haft ist auch nicht gem. § 12 StVG im NStA strafbar.

Dies ist nur ganz ausnahmsweise bei ganz außergewöhnlich erheblichen Umständen anzunehmen, die bei denen nur ein Fall höher Gewalt anzunehmen ist. Im Straftat ist das Unfallgeschehen aber auf ein Fehlverhalten mehr Verkehrsteilnehmer zurückzuführen.

e) Die Beteiligte zu 1. kann sich auch nicht nach § 12 StVG insoweit exculpieren, dass sie die im

Exculpation am Ende prüfen

Verkehr erforderliche Sorgfalt eingehalten hat

Die Beklagte zu 1 hat schuldhaft gegg. III StVO verstoßen. Danach darf nur Überhol, wer Überholt hat, dass während des ganzen Überholvorgang, jede Behind der begewehrts anigerichbar ist. Dies gilt aber auch insbesondere schon für das Anordnen, um den Überholvorgang einleiten sowie beim Abbruch eines Überholvorgang.

Nach der Überzeugung der Gerichte steht fest, dass die Beklagte zu 1 trotz guter Sicht und Erkenntnis der ihr entgegenkommend bzw. des Überholvorgang einleitet, obwohl sich dieser nur noch 11,9m entfernt befand. Die Gefahrfahrten verstoßen sie erst nach 3,7s, als zwei entgegenkommend bzw. nur noch ein Abstand von wenig als 11,9m war. Die so verstrackte kritische Situation könnte der Zeuge Tiemann nur durch starke Bremsen verhindern abzuwenden, wodurch der Kläg auf den Anhänger aufsteht. Diese Feststellung ergibt sich aus

der persönliche Anhalt der Behauptung ist,
dass das Einlen der Überholvorgang
einstufig einreihen.

Besteht, wird dies auch durch
die Aussage der Zeuge Tremmer,
der ausführt, dass der Platz der
Behauptung in $\bar{1}$ schon sehr dicht
sei ihm dort gewesen sei und
das Ganze schon ziemlich knapp
gewesen sei.

Anhaltspunkte gegen dem Glaubwürdigkeit
fehlt nicht.

Unterstützt werden diese Feststellungen
auch durch das Sachverständigen-
gutachten, das diese Angaben
bestätigt.

Das Gericht macht sich die Feststellung
des Sachverständigen insoweit wegen.

Das Gutachten wurde auf ein strafrechtlich
ermittelte Sachverhalt erachtet und
ist hinsichtlich des Unfallhergangs plausibel
und nachvollziehbar.

f) Auf Rechtsfolgen war ein Schmerzensgeld iHv 30.000 € festzusetzen, iHv 1.2 HVG, 1250 B. Bei dem Kläger ist ein geschädigter ein Schmerzensgeld iHv 50000 € als angemessen anzusetzen (aa). Dabei war aber ein mitwirkendes Verschulden durch den Kläger von 40 % zu berücksichtigen (bb).

aa) Zunächst erachtet ein Schmerzensgeld iHv 50.000 € als angemessen. Das Schmerzensgeld dient zum einen dem Ausgleich erlittener Schmerzen und Leiden, zum anderen der Bewehrung. Ohne Verschulden und große Fahrlässigkeit droht allerdings die Bewehrungs-Funktion zu wanken, so dass Verschuldensvorwurf zentral. Im Übrigen sind die Art, Schwere und Ausmaß der erlittenen Verletzung und Schmerzen, die Einbuße an Lebensqualität, die Dauer einer stationären Behandlung, die Belastung durch Operationen und andere Behandlungsmaßnahmen sowie der Umfang dauerhafter Beeinträchtigungen,

Das Schmerzensgeld wird nicht einheitlich festgesetzt, es hängt vom Fall ab

insbesondere auch die Einschränkung des
 Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen.
 Nach diesen Möglichkeiten ist das
 kranke Scherengegeld eingerechnet.
 Der Kläger hat multiple Frakturen
 erlitten sowie eine Schädelverletzung
 mit innerer Blutung. Der Kläger
 befindet sich knapp zwei Monate
 in stationärer Behandlung. Der
 Erfordernis von Fixateuren führt zu
 zwei Operationen. Zudem
 wird wöchentlich Krankengymnastik
 über fast ein halbes Jahr erforderlich.
 Die Erwerbsfähigkeit war für diese
 Zeit ganz aufgehoben.
 Langfristig leidet der Kläger weiterhin
 an Schmerzen; insbesondere an einer
 eingeschränkten Beweglichkeit des linken
 Unterschenbels. Dementsprechend lassen
 die Tätigkeiten als Polierbearbeiter nicht
 weitergeschwantzt mehr ausübt werden.
 Zudem sind Schmerzen durch den
 Verlauf der Bruchlinien gegeben. ✓

Das festgestellte Scherengegeld ist auch
 zurechenbar der als Obergrenze und
 von dem Partner vorgebrachten Größe

Entscheidung angehen.

Die vom der Beklagte angegebene Entschädigung erscheint im Vergleich zum streitgegenständlich Verbleib ~~zu niedrig~~ als zu niedrig.

Der Kläger erlitt wesentliche Frustrationen.

Zudem ist die Schadloshaltung mit einem Betrag ~~aus~~ als Sonder-
Schmerzensgeld darstellbar.

Daneben ist die Erwerbsfähigkeit anders als die Werte vom Kläger angegeben Entschädigung nicht darstellbar, sondern bei einem Einwurf von 30% weiter möglich. ✓

- 55) Bei der Festsetzung der Schmerzensgeld war aber eine Mitverursachung des Klägers i.H.v. 40% zu berücksichtigen, § 18 III StVG i.V.m. § 17 I, II StVG.
Danach sind die Schadenshöhen bei der Berechnung mehr Fahrverhalte bzw. -jahre danach zu bestimmen, je nach dem, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Verkehrsteilnehmer verursacht wurde. Danach reduziert sich die jeweilige Höhe in Abhängigkeit der jeweiligen Verursachungsbeiträge.

Im Ausgangspunkt ist dabei die Betriebsgefahr in die danach vorzunehmende Herabsetzung einzuwickeln. Diese erfolgt ~~III~~ ^{aus der} Gefahr, die typischerweise mit dem Gebrauch eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr einhergeht. Die allgemeine Betriebsgefahr hängt insbesondere von der Art des Fahrzeuges ab. Der Verursachungsbeitrag ~~besteht~~ ^{besteht sich} allerdings im Einzelfall bei besonderen Verkehrsvorgängen, insbesondere dann, wenn sich ein Verkehrsteilnehmer verkehrswidrig verhält. Maßgeblich ist dann, wie schwer der jeweilige Verkehrsverstoß wiegt und die allgemeine Gefahr im Straßenverkehr erhöht.

Nach Unter diesen Grundrissen war ein Mitverursachungsbeitrag der Klage von 40% anzunehmen, und der Beklagte von 60% anzunehmen. Zunächst ist eine leicht erhöhte Betriebsgefahr ~~des~~ ^{der} Motorraut anzunehmen. Ein Motorrad zählt dabei nach § 1 I II StVG auch zu den Kraftfahrzeugen. Ein Motorrad ist, weil es nur einseitig ist, sturzgefährdet. Drei

Der ist ~~fest~~ ^{fest} ~~bestimmt~~ ^{bestimmt} Ein Motorrad ist ~~ein~~ ^{ein} ~~PKW~~ ^{PKW} eine gewisse ~~Wahr~~ ^{Wahr} Betriebsgefahr, magh ~~Klein~~ ^{Klein} hat sich ~~da~~ ^{da} ~~er~~ ^{er} ~~will~~ ^{will} ~~aus~~ ^{aus} ~~gewählt~~ ^{gewählt}

gilt besonders bei plötzlicher Verkehrswah.

Daneben erhält sich über Verursachung der Schädigung zu 1 wegen ihres Verkehrs gegen § 111 StVO verstößt. Ein Überholvorgang ist eine besonders unfallträchtige Verkehrssituation.

Dies gilt besonders bei einem Überhole bei entgegenkommendem Gegenverkehr und durch Verkehr. Durch das Einleiten des Überholvorgangs hat, wie bereits festgestellt, § die Schädigung zu 1 den entgegenkommenden LKW mit dem mit ~~Her~~ den Zug Tiemann dazu genötigt, abrupt abzubremsen, damit ein Frontalstoß vermieden würde.

Zugleich hat der Kläger sichergestellt gegen § 111 StVO verstößt. Danach hat ist ein Abstand zu einem vorausfahrenden Fahrzeug in der Regel so groß sein, dass davon hinter dem gefahrenen noch kann, wird wenn plötzlich gebremst wird.

Dass der Kläger den Sicherheitsabstand nicht eingehalten hat, steht

nach der Überzeugung der Gerichte
 nach § 286 ZPO fest. Es ist
 nach der Beweiswürdigung davon
 auszugehen, dass der Kläger lediglich
 mit ein Abmaß von 6,6m hinter
 dem vor ihm fahrenden LKW fahrte.
 Es hätte der Unfall angesichts der
 Bremsverzögerung bei einer optimalen
 Reaktionszeit bei Einhalt
 eines Abmaßes von 11,60m
 vermieden werden können.

Dieser deutliche zu niedrige
 Sicherheitsabstand stellt sich insbesondere
 aus dem Gestalt der Sachverhalte
 heraus, das auch in diesen
 Umständen zu folgen ist.

Denn diese Angaben der Klägerin in
 der persönlichen Anhörung ein Abmaß
 von 20 bis 30m Länge ist dagegen
 nicht überzeugend. Ansonsten wäre
 das Unfallgeschehen, wie es plausibel
 im Gestalt der Sachverhalte
 eingetretten und in der Form nicht
 denkbar.

Daher stehen kann vor dieser Feststellung
 auch, ob gegen den Kläger selbst eine

tatsächlich brennen, spielt, dass der
 Auffahrunfall auf Unachtsamkeit
 oder ein zu geringes Hindert-
 abstand beruht. (Bundrat spricht
 der erste Ankläger davon, dass
 dass ein Auffahrunfall sei
 geht nicht und einwandfreien
 Zustand der Strafe auf einer
 Unachtsamkeit oder zu gering
 Sicherheitsabstand beruht.

II. Daneben besteht der Anspruch der
 Kläger, geg die Beklagte auf
 materiell Schadensersatz ~~in Höhe von~~
 2700 € aus §§ 174, 71 StGB.

1. Der haftgrundende Tatbestand ist
 wie ausgeführt gegeben. * bitte lesen

2. Ein Schaden ist allerdings
 nur in Höhe von 2700 €
 ersatzfähig.

a) ~~20 Mio~~

Der Kläger kann ein Schaden
 i.H.v. 6000 € geltend machen (aa).
 Dieser Anspruch ~~ist~~ ^{ist} allerdings
 ebenfalls um ein ~~entsprechendes~~
 Minderungsgehalt i.H.v. 40 %
 zu kürzen (bb).

aa) (1) Der eingetretene Schaden
 am Motorrad beträgt 3.600 €. 
 Angesichts der Totalbeschädigung des
 Motorrads kann der Kläger
 die Wiederbeschaffungswert, also
 die Wiederbeschaffung, hoch abgezogen
 der Restwert verlangen. Bei
 einem Wiederbeschaffungswert von 3.800 €
 und einem Restwert von 200 €
 beträgt dies 3.600 €.

(2) Hinsichtlich der Motorradausrüstung
 nimmt das Gericht im Wege
 der Schätzung einen Schaden i.H.v.
 250 € an, / 250 € x 80%,
 200 €
 Das Gericht folgt insoweit nicht
 dem Vortrag der Beklagten,
 dass die Ausrüstung wegen ihres
 Alters keinerlei Wert mehr habe.

Vertikale

Im Falle einer vollständigen Beschädigung eines Gegenstands kann zumindest der Wiederbeschaffungswert verlangt werden. Dies muss auch für grundsätzlich wertlose Gegenstände gelten. Nur so wird sichergestellt, dass der Beschädigte den Zustand vor den schädigenden Ereignissen ^{hergestellt} wiederherstellen kann. Ein Schaden i.H.v. 210 € erscheint vor diesen Hinlegen in Wege der Schaf nach ~~1289~~ 210 als zurechenbar. ✓

- 31) Den Schaden an der Brille kann der Kläger dagegen nicht verlangen. Zwar kann der Kläger nach § 249 II 1 BGB Ersatz vor dem Neuwert der zerstörten Gegenstände, den dafür erforderlichen Geldbetrag verlangen. Entgegen dem Behaupten ist es zwar nicht erforderlich, dass der Kläger sich bereits eine neue Brille gekauft hat. § 249 II 1 BGB ermöglicht es auch fiktive Werte als Schadensersatz geltend zu machen.

Daher wäre es allerdings erforderlich
 gewesen, dass der Kläger hinsichtlich
 der Sachverhalte Beweis angebracht
 hätte. Er ist inwieweit aber noch
 einer nach § 139 ZPO ergangenen
 Hinweis leistungsfähig geblieben?

Der Kläger hat die Beschädigung
 der Bkthe behauptet. Diesen
 Vortrag haben die Beklagten aber
 substantiiert widerlegt, indem
 sie behaupten, dass der Kläger
 die Bkthe nicht gegenüber der Polizei
 angezeigt.

Darauf hat der Kläger kein Beweis
 hinsichtlich der Sachverhalte
 angebracht.

Perkussion
 ergebnislos

(4) Der Kläger kann allerdings den
 angebrachten Sicherstellungstitel
 § 139 ZPO ersetzt verlangen.

Im Rahmen der Klageerstattung nach
 § 269 I BGB können auch solche
 Abwendung ersetzt verlangt
 werden, die durch einmalige
 Maßnahmen erfolgen, um die Dauerhaftigkeit
 von Schadensbedingungen zu
 abzumildern. Davon gehört insbesondere

das behinderte große Land der
Wohly. Auch wenn diese Anspruch
von dem Geschädigten selbst aufgebracht
werde, wäre diese nicht ohne
das schädigende Ereignis nicht
erforderlich geworden. Das zeigt
auch 1843 I Bld für einen
dauerhaften Mehrbedarf.

Nach dieser Maßnahme ist der Sicherheits-
grad erhöht. Das dient dazu,
von der dem Kläger trotz der
unfallbedingten Beschwerde zu ermöglichen
zu durch.

Das Gericht folgt dabei auch
nicht dem Befragten, insofern als
der Einsatz mit einem Wertberg
zugunsten des Klägers verbunden ist.

Eine solche Anrede wäre nur im Wege
der Vorkaufvergleich nach 124 Bld
denkbar. Insofern wäre er aber nur
sicht der Klägers verbindlich, wenn
er sich die durch den Unfall bedingte
Mehranspruch deshalb nicht geltend-
machen könnte, weil sie mit dem Wertberg
einhergehen. Ohne den Unfall hätte er
den Sicherheitsgrad nicht gebraucht und hätte

besucht wirtschaftl. Vorteil von dem
Erbau.

(5) Ferner kann der Kläger die
Fahrtkosten einer Ehefrau für
300 € ersetzt verlangen.

a) Zunächst sind diese als eigen
Hilfskosten, hoch der Kläger
ersatzfähig, § 269 I BGB.

Der Besuch von nahen Angehörig
dient unmittelbar der schnelleren
Bekämpfung der Verletzungen.

Diese unmittelbar erzielte Absendung
muss bei weitem Aufwand dem
Geschädigten zuvorkommen. ✓

β) Ferner hat der Kläger das
Gesicht im Wege der Schlichtung
nach § 287 ZPO aufgrund der
Klägerverletzung, die ersatzfähig
Fahrtkosten auf 300 € festsetzt.

Dass 20 Besuche erfolgt sind,
ist unter dem Parteivortrag, ✓

Entgegen der Auffassung der Beklagten
ist es auch nicht erforderlich, diesen
Besuche näher anzugehen.

Gleiches gilt auch für ein höheres

Darleg, der beahnt einfach
 Fahrthoch. Das erkennende
 Gericht kann diese im Wege
 der Schatz auf Grundlage der
 gefahren Fee Wegreck ermittelt.
 Unter Ordnung an 15 JVEB sind
 Fahrthoch ist ein Phw bis zu
 0,35 € pro Kilowatt ~~er~~ anzureich.
 Im Straßfall geht der Betrag
 bestrafte 0,25 € pro Kilowatt, bei
 einer einfach Entf von 30km.

(6) Schlußwort kann der Kläger ein
 Telekommunikationsparochale HV
 25€ ~~20€~~ verlangen.

Bei Verkehrsregeln ist es
 anerkannt, dass bei einem
 Missverständnis ist bestimmt
 hoch bei der Schadenregulierung
 entsteht. Die Schadenshöhe
 hoch parochale kann dabei im
 Wege der Schatz nach 287 ZPO
 auf zwischen 10 und 30 €
 festgesetzt werden. 25€ werden
 vor dem Hintergrund als angemessen.

b) Ebenso wie im Rahmen der
Schwangerschaft ist auch
hinichtlich der materiellen Schach,
ein wirklicher Mitverschulden
des Klägers iHv 40% zu
berücksichtigen und der gebel-
gemachte Schaden in dieser
Höhe nach § 17 I, II iHv ist ~~in~~ ~~der~~
Höhe zu kürzen. ✓

III. Die Zinsen für die beiden
Ansprüche ergeben sich aus §§ 288 I,
291 ZPO. Danach ist die
berichtigte Klageförmel als Realoffizial
zu verstehen, §§ 253 I, 261 I ZPO.
Die Klage wird die Beilage am
11.09.2016 zugestellt. Die Zinspflicht
beginnt demnach am 12.09.2016,
§ 177 BGB analog. ✓

IV. Ferner war auch im tenorisch
Umfang hinichtlich der Fertstellung
antrag zu erheben.
Der halfgründende Tatbestand ist
sowohl hinichtlich der immateriell
als auch materiell Schach geg. ✓

Tener leidet die Möglichkeit
weiter Schaden. Die ärztliche
Behandlung der Kläger ist noch
nicht abgeschlossen. Weiter
Beschwerde wird demnach noch
nicht ausgerollt.

Allerdings ist wie für die
verhandelte Klageanspruch kein
materieller Schaden an Abzug
von 40% zu beschreiben. Bei
der Prüfung häufig, Schwereverletzung
ist ebenfalls eine Mitverursachung
der Kläger, ist 40% zu beschreiben.

V. ~~#~~. Daneben hat der Kläger auch
gegen die Beklagte zu 2 entsprechende
Ansprüche aus § 1111 Nr. 1 iVm
§ 1111 PflNG iVm §§ 181, 71, 186.
Ebenso war die häufige Ersatzpflicht
auszusprechen.

Die Beklagte haft insoweit auch nach § 421 BGB
aus § 1111 iVm PflNG als Gesamtschuldner.

- Die Beklagte ist nicht als Betriebsinhaber iVm § 1111 iVm BGB, sondern als
Fabrikbesitzer haftend
Verpflichtet.
1. Wie ausgeführt, leitet der Kläger Schadensersatz
anspruch der Kläger gegen die
Beklagte zu 1.

2. Das von der Beklagten w1 geführte Fahrzeug ist bei der Beklagten w2 nach § 1 S. 1 PflVG über § 115 I Nr. 1 VVG haftpflichtversichert. ✓

3. Zudem besteht die Sachversicherung im Rahmen der Leistungspflicht der Beklagten w2, § 115 II 2 VVG.

Die Leistungspflicht erstreckt sich nach § 1 S. 1 PflVG gerade auf die Deckung von Person- und Sachschaden bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr. ✓

IV. Die Vorbenachteiligung beruht auf § 92 I 1, 2 ZPO. Das Ob- und Unterliegen ist in der Sache nicht etwa gleich. Bei einem Gesamtschuldner von 70000 € wurde dem Kläger 3.700 € zuerkannt. ✓

Rechtsbehelfsbedürftigkeit nach § 132 I 2 ZPO entfällt.

Unterschrift
Einschreibelinie

* Nebe der Verles von Kopfe
 und Gesendet liegt gleichfall,
 mit der Beschaf de, Holbornad,
 daneben auch ein Lachschäuf
 als Realligobverf idd / FI
 HVG vor.

Rubrum und Tenor sind in Ordnung.

Der Tatbestand gelingt ebenfalls ordentlich, allerdings stellen Sie zum Teil unstreitige Unfallfolgen als streitig dar.

Die Zulässigkeit wird ordentlich geprüft.

In den Entscheidungsgründen prüfen Sie zutreffen §§ 18, 7 StVG. § 18 I 2 wird am Ende geprüft. Beim Schmerzensgeld übersehen Sie, dass dieses einheitlich gebildet wird, also nicht um das Mitverschulden gekürzt wird. Die Abwägung bei § 17 ist vertretbar, es fehlt allerdings die Prüfung von § 17 III. Motorräder haben gegenüber PKW auch eine verringerte Betriebsgefahr. Die Ausführungen zur Schadenshöhe sind überzeugend. 13 Punkte.

Dr. Hülk

Mustertatbestand 069-ZR I

Der Kläger macht mit der Klage Ansprüche wegen eines Verkehrsunfalles vom 22.03.2016 geltend.

Der Kläger ist Polizist und Halter des Motorrades Honda RC 43, amtliches Kennzeichen MQ-AD 73. Die Beklagte zu 1) war am Unfalltag FahrerIn des Pkw Mazda 2, amtliches Kennzeichen ZE-JW 99, welches bei der Beklagten zu 2) zum Unfallzeitpunkt haftpflichtversichert war.

Am Unfalltag fuhr der Kläger gegen 06:10 Uhr mit seinem Motorrad auf der B 6 aus Halle/Saale kommend in Fahrtrichtung Leipzig. Hinter der Ortschaft Großkugel und vor dem Anschluss zur A 14 fuhr er mit einer Geschwindigkeit von ca. 70 km/h hinter einem Lkw der Marke Scania mit Anhänger, der von dem Zeugen Tiemann geführt wurde. Aus der entgegenkommenden Fahrtrichtung näherte sich die Beklagte zu 1) mit ihrem Pkw.

Vor der Beklagten zu 1) fuhr ebenfalls ein Lkw. Die Beklagte zu 1) scherte auf die Gegenfahrbahn aus, um den vor ihr befindlichen Lkw zu überholen. Der Zeuge Tiemann bremste daraufhin den vor dem Kläger fahrenden Lkw ab, wobei zwischen den Parteien streitig ist, wie stark der Lkw abgebremst wurde. Der Kläger stieß daraufhin mit dem Lkw zusammen. Das Motorrad wurde erheblich beschädigt, der Kläger wurde auf die Ladefläche des Anhängers geschleudert.

Nach dem Unfall wurde der Kläger im Zeitraum vom 22.03.2016 bis 11.05.2016 in einer Klinik stationär behandelt. Durch den Unfall erlitt er unter anderem folgende Verletzungen:

-[Verletzungen aufführen]

Bereits während der Behandlung und noch danach bis Ende August 2016 erhielt der Kläger krankengymnastische Übungen. Der Kläger war bis Ende August 2016 arbeitsunfähig. Der Kläger trug aufgrund des Unfalls dauerhafte Beeinträchtigungen davon, u.a.:

-[Beeinträchtigungen aufführen]

Diese führten zu einer dauerhaften Erwerbsunfähigkeit von 30 %. Die Behandlung der Unfallfolgen ist noch nicht abgeschlossen.

Das Motorrad des Klägers wurde bei dem Unfall zerstört. Der Zeitwert zum Unfallzeitpunkt betrug 3.800 €, der Restwert 200 €. Durch den Unfall wurden zudem der Helm und die Motorradkleidung des Klägers zerstört, welche der Kläger im Jahr 2007 für 500 € erworben hatte.

Aufgrund der Beeinträchtigungen musste der Kläger zudem in seiner Dusche einen Haltegriff für 325 € anbringen.

Der Kläger ist der Ansicht, dass der Unfall auf das alleinige Verschulden der Beklagten zu 1) zurückzuführen ist und diese zu 100 % für die Unfallfolgen hafte. Hierzu behauptet er, dass die Beklagte zu 1) – ohne auf den Gegenverkehr geachtet zu haben – den Überholvorgang eingeleitet habe, obwohl sich der vom Zeugen Tiemann geführte LKW bereits in ihrer unmittelbaren Nähe befunden habe. Der Zeuge Tiemann habe abrupt bis zum Stillstand abbremsen müssen, um einen Zusammenstoß zu vermeiden. Die Beklagte zu 1) habe ebenfalls eine Vollbremsung einleiten müssen und sei nur wenige Zentimeter vor dem LKW zum Stillstand gekommen. Der hinter dem LKW mit einem Abstand von ca. 20 m – 30 m fahrende Kläger habe ebenfalls eine Gefahrenbremsung

eingeleitet, habe jedoch wegen der stärkeren Bremswirkung des Lkw einen Zusammenstoß nicht mehr verhindern können.

Der Beklagte behauptet ferner, dass der Zeitwert des Motorradhelms und der Bekleidung 250 € betrage. Ferner behauptet er, dass bei dem Unfall seine Brille beschädigt worden sei, die Kosten einer Neubeschaffung würden ausweislich eines Kostenvorschlages 500 € betragen.

Darüber hinaus behauptet der Kläger, dass ihn seine Frau insgesamt 20-mal im Krankenhaus besucht habe. Hierfür macht der Kläger Fahrtkosten in Höhe von insgesamt 300 € (20 * 30 km * 0,25 €) geltend.

Der Kläger berechnet seinen materiellen Schaden insgesamt wie folgt:

Motorrad	3.600 €
Helm/Kleidung	250 €
Brille	500 €
Fahrtkosten	300 €
Haltegriff	325 €
Auslagenpauschale	25 €
Gesamt	5.000 €

Er ist ferner der Auffassung aufgrund der erlittenen Beeinträchtigungen sei ein Schmerzensgeld von mindestens 60.000 € angemessen.

Er beantragt,

[Anträge zu 1-3 wiedergeben]

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen

Sie sind der Auffassung, dass der Kläger alleinverantwortlich für den Unfall sei. Sie behaupten, die Beklagte zu 1) sei nur kurzzeitig zum Überholen ausgesichert und habe sich dann jedoch sofort hinter dem vor ihr fahrenden LKW wieder eingeordnet, als sie den entgegenkommenden LKW wahrgenommen habe. Der Zeuge Tiemann habe seinen LKW nur leicht abgebremst. Er habe sein Fahrzeug erst zum Stillstand gebracht, nachdem der Kläger auf den LKW aufgefahren sei. Sie meinen, der Unfall sei dadurch verursacht worden, dass der Kläger den erforderlichen Sicherheitsabstand nicht eingehalten habe oder unaufmerksam gewesen sei.

Das Gericht hat die Parteien persönlich angehört gemäß § 141 ZPO sowie Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen Tiemann und Einholung eines Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Anhörung und der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.11.2016 sowie das Gutachten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Dipl. Ing. Bernd Harms vom 03.02.2017 verwiesen. Ferner wurde die staatsanwaltliche Ermittlungsakte zum Az. 130 Js 4817/2016 zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.